

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 41 (1994)  
**Heft:** 3

**Artikel:** So normal wie möglich, so ausserordentlich wie nötig  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-368430>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Auch für die Information gilt:

# So normal wie möglich, so ausserordentlich wie nötig

**mb. Eine Bevölkerung, die nicht rechtzeitig informiert bzw. informierbar ist, riskiert, unnötig Gefahren ausgesetzt zu werden, die sich fatal auswirken könnten. Deshalb kommt der Information beim Bevölkerungsschutz eine zentrale Rolle zu. Diese Einsicht fasst nach und nach in immer mehr Amtsstuben und Zivilschutzorganisationen (ZSO) Fuss. Eine Neubewertung der Information ist auch deshalb vonnöten, weil der bisherige Aufbau des Zivilschutzes zweifelsohne das Schwergewicht auf den baulichen und organisatorischen Bereich und die Ausbildung legte. In der Zwischenzeit wurde vielerorts im Aufbau des Zivilschutzes ein beachtlicher Stand erreicht.**

Es gilt, der Bevölkerung vermehrt aufzuzeigen, was der Zivilschutz kann, über welche Mittel er verfügt, um der Bevölkerung in Notsituationen aller Art bis hin zum Krieg Schutz und Hilfe zu bieten. In diesem Sinn nimmt die Information der Bevölkerung über Gefahren, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen auch im neuen Zivilschutzgesetz, das gegenwärtig

von den Eidgenössischen Räten beraten wird, einen entsprechenden Stellenwert ein, wird doch die Information im Aufgabenkatalog an erster Stelle sein. In der dazugehörigen neuen Zivilschutzverordnung, deren Entwurf voraussichtlich im kommenden April in die Vernehmlassung gehen wird, wird die Informationspflicht nicht nur dem Bund, sondern neu auch den Kantonen und Gemeinden verbindlich vorgeschrieben.

## Worüber informieren?

Es ist zu unterscheiden zwischen der Information im Normalfall und der Information in ausserordentlichen Lagen, aber auch zwischen der Information nach innen, das heisst zu den Schutzdienstpflichtigen, und nach aussen, das heisst zur Bevölkerung und zu den Behörden. In normalen Zeiten sollen mit der «inneren» Information die Schutzdienstpflichtigen über die Dienstleistungen, die Organisation und den Ablauf der Kurse, den Sinn von Wiederholungskursen, über Personelles innerhalb der Zivilschutzorganisation usw. informiert werden. Diese Information

stärkt den Teamgeist innerhalb der Organisation und gewährleistet die «unité de doctrine». Mit der Information nach aussen werden zumindest zwei Ziele verfolgt: Zum einen sollen Behörden und Bevölkerung darüber informiert werden, dass es in der Gemeinde eine Katastrophenhilfeorganisation namens Zivilschutz gibt, die von den Behörden jederzeit aufgeboten werden kann, wenn die Situation dies erfordert. Zum andern ist aufzuzeigen, dass der Zivilschutz über die Mittel (ausgebildete Mannschaft, Material, Bauten) verfügt, um Schutz, Hilfe und Betreuung leisten zu können. Die Ereignisse in Brig und im Saastal sowie in der Region Locarno vom letzten Herbst haben die Effizienz des Zivilschutzes nachhaltig unter Beweis gestellt. Insofern leistet der Zivilschutz einen wesentlichen Beitrag zur Überwindung der in Teilen der Bevölkerung herrschenden Verunsicherung und des Gefüls der Ohnmacht gegenüber Katastrophen und Notlagen.

## Wer informiert?

Auch wenn die Information der Bevölkerung insgesamt in erster Linie die Aufgabe der Behörden ist, so fällt dem Zivilschutz für den Bereich des Bevölkerungsschutzes dennoch eine wesentliche Informationsaufgabe zu. Sowohl auf Stufe Kantonales Amt für Zivilschutz wie auch auf Stufe ZSO ist es deshalb von Nutzen, eine/einen Informationsverantwortliche/-n oder eine Informationsgruppe zu bezeichnen und auszubilden. Diese Informationsorgane sind in Normalzeiten für die äussere und innere Information einzusetzen, sollen aber auch in der ausserordentlichen Lage für die Informationsaufbereitung und -vermittlung zur Verfügung stehen. Die Erfahrung in solchen Situationen zeigt immer wieder, dass der Kantonale Chef oder auch der Chef der ZSO mit derart vielen Organisations- und Führungsaufgaben belastet ist, dass er nicht auch noch gleichzeitig das in bei Schadenereignissen besonders stark ansteigende Informationsbedürfnis in eigener Regie voll abdecken kann. Es ist dann gut, wenn ein Informationsbeauftragter bzw. ein gut eingespieltes Informationsteam die Information fachgerecht entweder aufbereiten und selber vermitteln oder sie zumindest zuhanden der Behörde bzw. des Krisenstabes aufbereiten kann. Je besser in Normalzeiten die Information auf kantonaler Ebene bzw. auf Stufe ZSO geregelt und eingespielt ist, desto mehr ist Gewähr dafür geboten, dass auch in ausserordentlichen Lagen der Informationsfluss gewährleistet ist. Auch dafür liefern die jüngsten Ereignisse in Uri, im Wallis und Tessin den Beweis. □



Auch der oberste Zivilschutz-Verantwortliche lässt sich informieren:  
Bundesrat Koller im Briger Überschwemmungsgebiet.